

## Durchführungsbestimmungen für den Süddeutschen Wasserballpokal 2018 Fritz Hunger zum Gedächtnis

### 1.

Für die Austragung der Spiele des Süddeutschen Wasserballpokals gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung, die Kampfrichterordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

### 2.

Der Süddeutsche Wasserballpokal wird im Pokalsystem (KO-System) in Einzelspielen ausgetragen und dient der Ermittlung des Süddeutschen Pokalsiegers 2018 und den insgesamt 4 Teilnehmern des SSV an der 1. DSV-Pokalrunde 2019.

Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der vergangenen Saison der 2. Wasserballliga Süd 2017 mit Ausnahme des Aufsteigers in die DWL 2018 sowie die jeweils maximal 4 gemeldeten Mannschaften der Landesverbände, Bayern, Hessen und je 4 Mannschaften aus der gemeinsamen Pokalrunde aus Baden-Württemberg und der gemeinsamen Pokalrunde aus Saarland-Südwest-Rheinland. Zudem sind noch die Absteiger aus der DWL-Saison 2017 teilnahmeberechtigt.

Die Spiele werden in Pokalrunden aufgeteilt und ausgelost. Dabei wird in den ersten beiden Runden der jeweils aktuell niedrigklassigeren Mannschaft das Heimrecht eingeräumt, sofern sie ein Spielbad mit den vorgeschriebenen Maßen anbieten kann (Die Mannschaften, die sich über die Landesschwimmverbände qualifiziert haben, gelten als gleichrangig, unabhängig der Zugehörigkeit ihrer Spielklasse).

Ab dem Halbfinale soll das Spielfeld die Maße 30 m x 20 m aufweisen. Sofern dies nicht gegeben ist, muss die Genehmigung beim Rundenleiter eingeholt werden oder auf das Heimrecht verzichtet werden, sofern der Gegner ein geeignetes Becken nachweisen kann.

Die 4 Halbfinalisten werden vom SSV als Teilnehmer der 1. Runde des DSV-Pokal 2019 gemeldet.

### 3.

Der Ausrichter ist unter Beachtung von § 316 WB für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Spielfeldaufbau sowie für die Bereitstellung der benötigten Gegenstände verantwortlich. Es sollen 5 Spielbälle der gleichen Marke verwendet werden.

Die gastgebenden Vereine haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine widersprüchlichen Markierungen vorhanden sind.

### 4.

Bei allen Spielen des Süddeutschen Pokals ist die offene Zeitnahme, d.h. Spielzeit und 30-sek.-Zeit mittels elektronischer Zeitmessanlage, vorgeschrieben. Vor Rundenbeginn sind die Zeitmessanlagen durch Fachpersonal zu überprüfen. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Vereine, die über die Meldung der Landesverbände teilnehmen. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung durch den Rundenleiter. Vereine, die diese Regelung in Anspruch nehmen, haben den Gastverein vorab hierüber zu unterrichten. Ab dem Halbfinale ist für alle teilnehmenden Vereine die offene Zeitnahme vorgeschrieben.

### 5.

Bei jedem Pokalspiel amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterobmann des SSV eingeteilt. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt. Die Kampfrichterordnung findet Anwendung. Zu Übungszwecken darf eine vierte Person am Kampfgericht sitzen, ohne jedoch Tätigkeiten als Kampfrichter wahrzunehmen. Wenn keine geprüfte Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i.H.v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als 30-sek.-Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig ist, wobei es sich um einen geprüften Kampfrichter handeln muss.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel teilnehmenden Vereine.

## 6.

Der Ausrichter übernimmt die Kosten am Ort und die der Schiedsrichter, die nach den Sätzen der 2. Wasserballliga Süd abrechnen. Die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst. Die Ausrichter sind verpflichtet, die Gastmannschaften bei der Suche nach preisgünstigen Quartieren zu unterstützen. Der Ausrichter ist ebenfalls verpflichtet, für den Transfer (zwischen Bad und Bahnhof/Flughafen) der Schiedsrichter zu sorgen, die nicht mit dem PKW, sondern mit der Bahn oder Flugzeug anreisen.

Das Meldegeld in Höhe von **80,00 €** muss bis spätestens 02.11.2017 auf das Konto der **Ausgleichskasse: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE81 6005 0101 7477 0225 35 BIC/SWIFT-Adresse: SOLADEST, Vermerk: Wasserball SSV Pokal + Vereinsname** eingezahlt werden. Wenn Meldegelder, Beträge zur Zahlungen der Schiedsrichterausgleichskasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten überwiesen werden, wird eine Ordnungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben, dies gilt auch für Fehlüberweisungen.

## 7.

Der Rundenleiter und Disziplinarberechtigter ist

Ralf Müller  
Am Stollenlau 6, 72531 Hohenstein-Meidelstetten  
Mobil: 0170 / 9063120  
[ralf.mueller.privatmail@t-online.de](mailto:ralf.mueller.privatmail@t-online.de)

## 8.

Die Vorstellung der beiden Mannschaften und der Schiedsrichter soll 10 Minuten vor dem Spiel außerhalb des Wassers erfolgen.

## 9.

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Vom DSV wurde ein Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll benannt. Thomas Ebell aus Chemnitz wird als Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) ab sofort mit Rat und Tat den Vereinen zur Seite stehen. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas über die E-Mail Adresse [thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de](mailto:thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de) in Verbindung treten.

Gemäß des Beschlusses des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist zusammen mit den Teilnehmerlisten, sofern kein Online-Protokoll geführt wird von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden.

## 10.

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel des SSV-Pokals bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 02.11.2017 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB nicht vorliegt.

Die Stammspielerregelung der 2. Wasserballliga Süd 2018 ist ebenfalls anzuwenden. Der Einsatz von Spielern mit Zweitstartrecht ist ausgeschlossen.

Auf Wunsch der Vereine oder aufgrund der Ansetzung durch den Schiedsrichterobmann des SSV können Spielbeobachter nach § 307a WB durch den Schiedsrichterobmann des SSV eingesetzt werden. Wenn ein Verein dies wünscht, ist der Antrag schriftlich beim Schiedsrichterobmann bis spätestens eine Woche vor dem

entsprechenden Spiel zu stellen. Die Kosten des Spielbeobachters sind vom Verein gemäß den Reisekostenabrechnungen für die Schiedsrichter für die 2. Liga Süd SSV zu tragen.

Bei allen Pokalspielen ist eine „Erste Hilfe“ durch geschultes Personal zu garantieren.

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum des Süddeutschen Schwimm-Verbandes.

Gegen diese Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB eingelegt werden.

Ludwigshafen, 20.11.2017



Gert Buchheit  
SSV-Wasserballwart



Ralf Müller  
Rundenleiter